



## Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:

6 T 166/19

6 C 409/16 Amtsgericht Nienburg

Verden, 06.12.2019

Information zum Datenschutz unter [www.landgericht-verden.niedersachsen.de](http://www.landgericht-verden.niedersachsen.de)

### Beschluss

In der Beschwerdesache

Frau [REDACTED]

Beschwerdeführerin

gegen

Herrn Alfred Boecker, [REDACTED] 58095 Hagen,

Beschwerdegegner

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Laake & Möbius, Am Ortfelde 100,  
30916 Isernhagen,

Geschäftszeichen: [REDACTED] vs. [REDACTED] - mö

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 06.12.2019 durch die Richterin am Landgericht Scheerer als Einzelrichterin beschlossen:

- 1. Die sofortige Beschwerde vom 30.10.2019 gegen den Beschluss des AG Nienburg vom 21.10.2019 – 6 C 409/16 – wird zurückgewiesen.**
- 2. Dem Beschwerdegegner wird Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren bewilligt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin.**
- 4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.**
- 5. Der Beschwerdewert wird auf 500,00 € festgesetzt.**

#### Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen einen Ordnungsgeldbeschluss.

Am 04.01.2017 verurteilte das Amtsgericht Nienburg – 6 C 409/16 – die Beschwerdeführerin unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 200.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu sechs

Dokument unterschrieben  
von: [REDACTED] Justiz Niedersachsen  
am: 09.12.2019 14:25

*signed*



Monaten dazu, es zu unterlassen, „im Internet zu behaupten, der Kläger [hier: der Beschwerdegegner; Ergänzung durch die Kammer] sei Mitglied einer Betrügergruppe ...“

Wegen Zuwiderhandlung gegen diese Unterlassungsverpflichtung beispielsweise durch das Einstellen entsprechender Kommentare vom 18.02.2017, 20.05.2017, 27.07.2017 auf Facebook sowie durch das Nichtlöschen der dem o.g. Urteil zugrundeliegenden Posts hat das Amtsgericht in der Vergangenheit bereits mehrfach Ordnungsgelder gegen die Beschwerdeführerin in Höhe von 500,00 €, 800,00 €, 1.000,00 €, 1.300,00 €, 1.500,00 €, sowie 300,00 € verhängt.

Unter einem Facebook-Profil, das unter dem Namen der Beschwerdeführerin geführt wird und mit deren Foto versehen ist, war jedenfalls bis zum 09.05.2019 weiterhin ein Post abrufbar, in dem der Beschwerdegegner als Betrüger bezeichnet wird.

Unter dem 09.05.2019 beantragte der Beschwerdegegner, der Beschwerdeführerin wegen Zuwiderhandlung gegen die vorgenannte Unterlassungsverfügung ein empfindliches Ordnungsmittel aufzuerlegen.

Das Vorhandensein des Posts wurde durch die Einreichung eines Screenshots vom 09.05.2019 der Facebookseite der Beschwerdeführerin belegt sowie eine eidesstattliche Versicherung des Beschwerdegegners vorgelegt, dass dieser o.g. Kommentar am 09.05.2019 auf dem Facebookprofil der Beschwerdeführerin zu sehen gewesen sei.

Durch Beschluss vom 21.10.2019 – 6 C 409/16 –, der der Beschwerdeführerin am 29.10.2019 zugestellt wurde, verhängte das Amtsgericht Nienburg gegen diese ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € einen Tag Ordnungshaft. Bei der Höhe des Ordnungsgeldes habe das Gericht einerseits die über 2 Jahre andauernde Diffamierung des Beschwerdegegners in den sozialen Medien berücksichtigt, andererseits jedoch auch, dass der Beschwerdegegner trotz mehrfacher Hinweise des Amtsgerichts unzulässigerweise einen auf eine adelige Herkunft hinweisenden Namenszusatz nutze. Das Amtsgericht habe auch berücksichtigt, dass der Beschwerdegegner fortlaufend in den sozialen Medien herabwürdigende Äußerungen über die Beschwerdeführerin tätige. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen (Bl. 140 ff. Bd. V d. A.).

Mit Schreiben vom 30.10.2019, beim Landgericht Verden eingegangen am selben Tag, das mit „Widerspruch, Einspruch, Beschwerde etc ua zum Az 6 C 409/16 AG Nienburg“ überschrieben ist und auf welches Bezug genommen wird (Bl. 164 ff. Bd. V d. A.), wendet sich die Beschwerdeführerin gegen „das Urteil 6 C 409/16... Eingang: 29.10.2019“ – gemeint ist erkennbar der o.g. Beschluss des Amtsgerichts vom 21.10.2019, in dem das Amtsgericht ein Ordnungsgeld gegen sie verhängt hat.

Inhaltlich beschwert sie sich im Wesentlichen darüber, dass die Gegenseite vorsätzlich die Gerichte täusche und belüge. Das Gerichts tätige Rechtsbeugung, indem es das Rubrum einfach ändere und damit der Gegenseite einen Vorteil verschaffe, obwohl das Gericht wisse, dass ein Alfred Boecker de Montfort nicht existiere. Der Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes sei im Namen eines Alfred Boecker de Montfort gestellt worden. Es handele sich bei der Gegenpartei (Alfred Boecker) um Hochstapelei, Betrügereien, sowie um Identitätsdiebstahl ihrer Person, da Alfred Boecker und [REDACTED] eine Seite bei Wordpress gegen die Beschwerdeführerin eröffnet hätten, nämlich [REDACTED].com“, wo sie Beschlüsse und Urteile mit vollem Namen der

Beschwerdeführerin an Dritte zugänglich gemacht hätten. Ferner werde sie von diesen Personen bedroht, bloßgestellt und beleidigt.

Durch Beschluss vom 14.11.2019 half das Amtsgericht der sofortigen Beschwerde aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses nicht ab und legte die Akten dem Landgericht Verden zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben vom 19.11.2019 beantragte der Beschwerdegegner, ihm Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu gewähren sowie die Beschwerde zurückzuweisen.

## II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 793, 567 ff. ZPO zulässig, insbesondere ist sie statthaft und auch fristgerecht eingelegt worden.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Das Amtsgericht Nienburg hat zu Recht ein Ordnungsgeld gegen die Beschwerdeführerin verhängt. Die Voraussetzungen für die Verhängung des Ordnungsgeldes lagen gemäß § 890 Abs. 1 ZPO vor. Das Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 stellt einen formal und inhaltlich ordnungsgemäßen Unterlassungstitel dar, der auch vollstreckbar ist. Die erforderliche Ordnungsmittellandrohung gemäß § 890 Abs. 2 ZPO liegt vor.

Gegen diese Unterlassungsanordnung hat die Beschwerdeführerin verstoßen. Am 09.05.2019 war von ihr auf Facebook weiterhin die o.g. beanstandete Bemerkung veröffentlicht, dass der Beschwerdegegner ein Hochstapler und Betrüger sei.

Die Äußerungen wurden durch die Einreichung eines Screenshots der Facebookseite der Beschwerdeführerin vom 09.05.2019 belegt.

Der Beschwerdegegner hat dadurch zur Überzeugung der Kammer glaubhaft gemacht, dass der Post, in dem die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner als Hochstapler und Betrüger bezeichnet habe, zumindest bis zum Tag der Stellung des Ordnungsgeldantrags noch nicht gelöscht gewesen ist. Auch diese fortdauernde Unterlassung stellt einen Verstoß gegen die durch das Urteil vom 04.01.2017 tenorierte Unterlassungspflicht dar. Auch wenn sich dieses Ergebnis nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Tenors des Urteils vom 04.01.2017 zu ergeben scheint, folgt es letztlich doch aus Sinn und Zweck dieser Untersagung, künftige Diffamierungen des Beschwerdegegners durch die Beschwerdeführerin in den sozialen Medien des Internets zu vermeiden. Dies kann nicht nur durch Wiederholung ausdrücklich untersagter Äußerungen, sondern vorliegend auch durch Aufrechterhaltung entsprechender, bereits in der Vergangenheit getätigter Aussagen, die nicht gelöscht wurden, geschehen.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es zu einer Manipulation der Facebookseite gekommen sein könnte, liegen nicht vor.

Der Verstoß gegen das Unterlassungsgebot erfolgte somit auch schuldhaft. Der Beschwerdeführerin war aus diversen früheren Ordnungsgeldverfahren bekannt, welche Folgen ein Verstoß gegen die sie treffende Unterlassungsverpflichtung haben würde. Sie missachtete diese Verpflichtung somit bewusst.

Auch die festgesetzte Höhe des Ordnungsgeldes, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Höhe des vom Amtsgericht verhängten Ordnungsgelds stellt sich als

verhältnismäßig dar. Die Beschwerdeführerin hatte zuvor bereits mehrfach durch Äußerungen in Kommentaren bei Facebook bzw. durch deren Nichtlöschung das Urteil vom 04.01.2017 missachtet, weshalb bereits Ordnungsgelder verhängt wurden. Das Amtsgericht hat dabei zu Recht berücksichtigt, dass die Löschung mittlerweile erfolgt ist, da der Post nicht mehr abrufbar ist, und dies zugunsten der Beschwerdeführerin gewertet.

Ergänzend wird erneut darauf hingewiesen, dass in sämtlichen o.g. gerichtlichen Verfahren, in denen sich die Parteien dieses Beschwerdeverfahrens gegenüberstehen bzw. gestanden haben, der Beschwerdegegner unter seinem bürgerlichen Namen ohne den von der Beschwerdeführerin beanstandeten Namenszusatz als Partei geführt wird, so dass es aus Sicht der Kammer für das gegenständliche Beschwerdeverfahren unerheblich ist, ob der Beschwerdegegner in anderen Lebensbereichen einen – gegebenenfalls unzulässigen – Namenszusatz führt.

### III.

Dem Antrag des Beschwerdegegners auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war antragsgemäß zu entsprechen, da die Voraussetzungen des § 114 ZPO erfüllt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 47 GKG i. V. m. § 3 ZPO. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wurde entsprechend der Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes bemessen.

Scheerer

**Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.**

Verden, 09.12.2019

Röder, Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.